



Was der Zahnarzt wissen muss



RA Dr. Uwe Schlegel

Für Zahnärzte besteht die Pflicht, die in der Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen ordnungsgemäß zu dokumentieren. Rechtliche Grundlagen findet diese Pflicht in unterschiedlichen Regelwerken, so etwa für den vertragszahnärztlichen Bereich im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte bzw. im Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte; darüber hinaus finden sich in Spezialgesetzen entsprechende Rechtsgrundlagen, so im Sozialgesetzbuch V und in der Röntgenverordnung.

kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Uwe Schlegel
Eisenbeis Rechtsanwaltsoges. mbH
Rösrather Str. 759, 51107 Köln
Tel.: 02 21/8 80 40 60
Fax: 02 21/88 04 06 29
E-Mail: uwe.schlegel@etl.de

In Zusammenarbeit mit der
ADVISA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinstr. 41, 45128 Essen
Tel.: 02 01/2 40 43 72
Fax: 02 01/2 40 43 79

| Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt

Die vollständige Aufzeichnung der durch den Zahnarzt erhobenen Befunde und von ihm durchgeführten Behandlungsmaßnahmen dient zunächst einmal der Gedächtnisstütze für den Arzt selbst. Zugleich gewährleistet die Dokumentation eine sachgerechte Behandlung und dient in diesem Zusammenhang den therapeutischen Belangen im Interesse des Patienten. Die Beurkundung er-

füllt des Weiteren den Zweck nachzuweisen, dass der Behandler der Verpflichtung zur Aufklärung des Patienten rechtzeitig und im notwendigen Umfang nachgekommen ist.

Zeitpunkt der Dokumentation

Hinsichtlich des richtigen Zeitpunkts der Erstellung der jeweiligen Dokumentation der durch den Arzt durchgeführten Maß-